

Aktenzeichen:	FB I/Mt.
federführendes Amt:	100 Hauptamt
Bearbeiter:	Herr Minet
Datum:	30.04.2021

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Gemeindevorstand	25.08.2021	
Bau- und Verkehrsausschuss	08.09.2021	
Haupt- und Finanzausschuss	09.09.2021	
Gemeindevertretung	10.09.2021	

Beratung und Beschlussfassung über den Abschluss eines Kooperationsvertrages zum Ausbau des Telekommunikationsnetzes der Gemeinde Wehrheim mit Glasfaser

I. Beschlussvorschlag:

Mit dem Ziel eine Glasfaserinfrastruktur in dem Gebiet der Gemeinde Wehrheim aufzubauen stimmt die Gemeindevertretung dem Abschluss des beiliegenden Kooperationsvertrages zwischen der Gemeinde Wehrheim und der Deutschen Glasfaser, Wholesale GmbH, Am Kuhm 31, 46325 Borken, zu.

II. Sachdarstellung:

Die Digitalisierung ist nicht nur ein Schlagwort der letzten Jahre, welches Unternehmen, die Verwaltungen und Bürgerinnen und Bürger vor umfassende neue Herausforderungen und Entwicklungen stellt.

Die Digitalisierung begegnet den Menschen ständig und immer häufiger im alltäglichen Leben. Die Folge ist eine exponentielle Zunahme der Inanspruchnahme des Internets und damit eine Erhöhung des Datenvolumens, welches durch die Netzinfrastruktur geleitet werden muss. Gerade die Beantwortung der Frage nach einer komfortablen Internetverbindung mit ausreichendem Datenvolumen und hoher Geschwindigkeit ist für die Suche nach einem Unternehmensstandort, für den Wohnort vieler Familien mit Kindern, für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer privat und im Homeoffice entscheidend. Schnelles Internet bietet große Vorteile in allen gesellschaftlichen Lebensbereichen und Lebensabschnitten. Glasfaserinternet ist der schnellste Breitbandanschluss und verwendet statt Kupferkabel dünne Fasern aus Quarzglas zur Übertragung von Daten. Die Glasfasern (LWL-Kabel) können Signale wesentlich schneller störungsfrei übertragen und ermöglichen hohe Datenraten von 1000 Mbit/s im Download über große Entfernungen.

Die Investitionskosten für den Aufbau eines Glasfasernetzes sind erheblich. Die Verlegung der sogenannten Lichtwellenleitkabel (LWL-Kabel) ist im Vergleich zum Kupferkabel aufwendiger. Für

die Investoren lohnt sich der Aufbau eines Glasfasernetzes demnach nur, wenn genügend Nachfragen nach Glasfaserverbindungen bestehen. Obwohl den von der Bundesnetzagentur zugelassenen Telekommunikationsunternehmen nach dem Telekommunikationsgesetz (TKG) gesetzlich eingeräumt wird ein Glasfasernetz auch in kleineren Städte- und Gemeinden aufzubauen, konzentrieren sich die Unternehmen zunächst auf den Ausbau der Glasfasernetze in großen Städten um eine Gegenfinanzierung und Gewinnoptimierung für ihre Investition zu erwirtschaften. Das Unternehmen der Deutschen Glasfaser beabsichtigt in Kooperation mit der Gemeinde Wehrheim auf deren Gebiet eine Glasfaserinfrastruktur in der Ausbauvariante Fibre to the Home (FTH) bestehend aus Glasfaserleitungen oder Rohrrohrsystemen, die der Aufnahme von Glasfaserleitungen dienen auszubauen und zu betreiben oder einem dritten Telekommunikationsunternehmen zur Nutzung zu überlassen. Das Unternehmen, die Deutsche Glasfaser GmbH, ist kein unbekanntes Unternehmen und ist bereits in unseren Nachbarkommunen aktiv. Es ist das einzige Unternehmen, welches in den Ausbau eines Glasfasernetzes auf dem Gebiet der Gemeinde Wehrheim investieren möchte. Hierzu benötigt die Deutsche Glasfaser die Unterstützung der Zivilgemeinde und bittet um Abschluss des beiliegenden Kooperationsvertrages.

Vorliegender Vertrag gestaltet das Verwaltungsverfahren nach § 68 ff. TKG lediglich aus und begründet selbst kein Wegenutzungsrecht.

In der Absicht unter gewissen Voraussetzungen -auf die in der Folge noch eingegangen werden sollen- eine Glasfaserinfrastruktur für Wehrheim und seine Ortsteile aufbauen zu wollen, möchte das TK-Unternehmen die Unterstützung der Gemeinde als Kooperationspartner vertraglich absichern. § 3 des vorliegenden Vertragsentwurfes beschreibt in fünf Absätzen wie diese Unterstützung durch die Gemeinde gewährleistet werden soll. Dabei sollen die Ansprechpartner auf beiden Seiten benannt, um somit den Auftragsumfang mit Arbeiten auf Straßen, Wegen oder Plätzen zu koordinieren. Eine wesentliche Rolle spielt hierbei der mögliche Erwerb oder die Anpachtung von Funktionsflächen. Der Ankauf bzw. die Anpachtung von Flächen werden für den Aufbau der Technikräume (Point of Presence „POP“) benötigt. Dabei bevorzugt das Unternehmen, die Deutsche Glasfaser, den Ankauf dieser Funktionsflächen. Der Abschluss eines Pachtvertrages wäre entsprechend des beigefügten Musters nebst Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit möglich.

Für den Zeitraum der Vermarktung wünscht die Deutsche Glasfaser die wohlwollende Prüfung durch den Kooperationspartner zur Anbringung von Straßenreklamen, Bauschildern und anderen Marketingaktivitäten. Hierzu zählen auch die Vermietung von geeigneten Räumlichkeiten in Mehrzweckhallen und dem Bürgerhaus zur Durchführung von Informationsveranstaltungen. Die anfallenden Gebührenrechnungen sollen nach Wunsch in Sammelbescheiden gestellt werden.

Zu weiteren Berührungspunkten kommt es bei der Durchführung des Ausbaus, die in den §§ 6 bis 12 der vorliegenden Vereinbarung geregelt werden. So ist vorgesehen, dass vor Beginn von Bauarbeiten die Oberflächenqualitäten der in Anspruch zu nehmenden Straßen, Wege und Plätze festgestellt und dokumentiert wird. In § 7 werden Ausnahmen zu Einzelgenehmigungen und das Vorgehen bei kleineren Baumaßnahmen geregelt. In § 8 werden die mögliche Änderungen von TK-Linien in Anlehnung an die §§ 72 und 75 des TKG vereinbart. In § 10 werden Regelungen zu kontaminierten Böden getroffen und festgehalten, dass der Ausbau, sollte der Bodenaustausch erforderlich werden, nicht erfolgen muss. Das Glasfasernetz soll gemäß § 10 auf der Grundlage der Geobasisdaten des Liegenschaftskatasters durch einen beauftragten Dienstleister von Deutsche Glasfaser dokumentiert werden. Für spätere Abfragen stellt die Deutsche Glasfaser die Informationen der Gemeinde über ein Datenportal oder mittels CD in einem gängigen Dateiformat zur Verfügung.

Wichtig ist natürlich die Abnahme der Bauarbeiten nach der Fertigstellungsmitteilung durch die Deutsche Glasfaser. Über das Ergebnis der Begehung, insbesondere über die festgestellten Mängel und Meinungsunterschiede hierzu, wird ein schriftliches Protokoll angefertigt. Sollten sich die Vertragsparteien nicht einigen können, kann jede von Ihnen die Beurteilung durch einen

bestellten und vereidigten Sachverständigen verlangen. Die Kosten hierfür trägt diejenige Vertragspartei, zu derer die Feststellungen des Sachverständigen geht.

Insbesondere bei der Koordinierung der ausführenden Bauarbeiten muss besonders mit dem gemeindlichen Bauamt und des Ordnungsamtes darauf geachtet werden, dass es zu keinen massive Belastungen der öffentlichen Verkehrsbereiche für Fußgänger, Fahrradfahrer und Kraftfahrzeugen kommt. Auch bei der Fertigstellungsmitteilung sowie der Schlussbegehung müssen die ausgeführten Arbeiten nach den geltenden Normen für den Straßenbau sowie Nebenanlagen überprüft werden. Bei festgestellten Mängeln müssen diese beseitigt werden. Die Vorgehensweise hierzu ist über § 12 des Kooperationsvertrages geregelt.

Kommen wir an dieser Stelle auf die Frage zurück, unter welchen wirtschaftlichen Bedingungen die Deutsche Glasfaser in den Aufbau eines Glasfasernetzes für die Gemeinde Wehrheim incl. aller Ortsteile investieren wird. Nach vorliegendem Kooperationsvertrag -insbesondere § 2- obliegt die Entscheidung zum Ausbau des Glasfasernetzes alleine beim Telekommunikationsunternehmen. Ob das Netz wirtschaftlich betrieben werden kann entscheidet das Unternehmen nach der Vermarktungsphase und der erfolgten Nachfragebündelung. Die Endkundenbeziehungen können gemäß § 2 mit der Deutschen Glasfaser oder einem Partner bestehen. Nach Angaben des Unternehmens wird dann in die Netzinfrastruktur investiert, wenn die Nachfragequote erreicht an Teilnehmer am schnellen Internet erreicht werden kann.

Die von der Netzgesellschaft beworbenen Vorteile bei einem Erstanschluss sind er entsprechenden Website des Unternehmens zu entnehmen.

Wir bitten um Zustimmung zur Beschlussvorlage.

III. Finanzielle Auswirkungen:

Die finanziellen Auswirkungen ergeben sich aus der Personalbindung der betroffenen Fachbereiche. Die Bindung der Personalressourcen kann im Vorfeld nicht bestimmt und beziffert werden.

Wehrheim, den 04.08.2021

Gregor Sommer,
Bürgermeister

Anlagen: